

## Luxemburg aktualisiert sein Investmentrecht

19. April 2023

Die Luxemburger Finanzministerin hat dem Parlament des Großherzogtums Ende März einen Gesetzentwurf zugeleitet, der das Investmentrecht modernisieren soll. Er sieht Änderungen der Produktgesetze für SICAR, FIS, FIAR und Publikumsfonds sowie des AIFM-Gesetzes (Luxemburger Umsetzung der AIFM-Richtlinie) vor. Wir stellen die aus unserer Sicht wichtigsten Änderungen vor.

### Fonds für institutionelle Anleger

Für institutionelle oder professionelle Anleger wichtig sind die spezialisierten Investmentfonds (fonds d'investissement spécialisés, FIS) und deren nicht beaufsichtigte Schwestern, die reservierten alternativen Investmentfonds (fonds d'investissement alternatifs réservés, FIAR). Sie unterliegen jeweils



einem eigenen Gesetz: dem Gesetz vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds (Gesetz von 2007) und dem Gesetz vom 23. Juli 2016 über reservierte alternative Investmentfonds (Gesetz von 2016). Beide sind mittelbar vom Regime der AIFM-Richtlinie betroffen, soweit sie als AIF im



Sinne des Luxemburger Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (Gesetz von 2013) qualifizieren.

## Gesetz von 2016

Für den FIAR sind neben Aktualisierungen und Angleichung von Regelungen zwischen den Produktgesetzen folgende Änderungen geplant:

- Der Mindestanlagebetrag für sachkundige Anleger (well-informed investors, investisseurs avertis) wird von 125.000 Euro auf 100.000 Euro gesenkt. An dem Konzept, dass Anleger entweder über einen hohen Anlagebetrag oder über den Nachweis von Sachkunde, Erfahrung und Risikobewusstsein Zugang zu FIAR erlangen können, ändert sich nichts, nur die Schwelle des Anlagebetrags wird gesenkt. Unseres Erachtens sollte dies an der Vergleichbarkeit des FIAR mit dem Spezial-AIF nach dem Kapitalanlagegesetzbuch nichts ändern. Der Status als Spezial-AIF kann unter Umständen

für regulierte Anleger wichtig sein, etwa bei offenen Immobilienfonds im Sinne von § 2 Absatz 1 Nummer 14 Buchstabe c der Anlageverordnung.

- Bislang müssen FIAR innerhalb von 12 Monaten ab Gründung das gesetzliche Mindestkapital von 1,25 Millionen Euro erreichen. Diese Frist wird auf 24 Monate verdoppelt. Das hilft insbesondere Fonds, die in wenige und nicht liquide Assets investieren, weil sie unter Umständen in den ersten zwölf Monaten noch kein Investment zeichnen und kein Kapital von den Anlegern abrufen.
- Für die Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV) wird eine neue Regelung eingefügt. Sie begründet ein Verbot der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, wenn die Verwahrstelle fehlt oder die Verwahrstelle Maßnahmen wie Liquidation, Konkurserklärung, Antrag auf Zulassung zum Vergleich, Zahlungsaufschub oder kontrollierte Verwaltung unterworfen ist. Artikel 10 Absatz 2 des Gesetzes von 2016 enthält für FIAR in Vertragsform (FIAR-FCP) schon jetzt diese Regelung, dort besteht das Verbot darüber hinaus auch bei fehlender oder krisengeschüttelter Verwaltungsgesellschaft. Für SICAV soll das entbehrlich sein, weil sie sich in selbst verwaltete SICAV umwandeln können.
- Artikel 34 betrifft die Gründungsformalitäten der FIAR. Dort wird in Absatz 1 ergänzt, dass die Gründung eines FIAR nur dann innerhalb von 5 Tagen notariell bestätigt werden muss, wenn die Gründung nicht ohnehin durch notariellen Akt erfolgt ist. Diese Änderung dient der Klarstellung. In Absatz 2 und Absatz 3 wird das für den Beginn von Fristberechnungen für Einreichung und Veröffentlichung im RESA nachgezogen: Fristbeginn ist bei privatschriftlicher Gründung die notarielle Bestätigung, und jetzt wird ergänzt, dass bei notarieller Gründung die Gründung selbst die Fristen in Gang setzt.
- Es gibt einen neuen Absatz 3bis oder Absatz 3a, der die Pflicht begründet, Änderungen der dem RESA gemachten Angaben innerhalb einer Frist (20 Tage) mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht besteht bislang nicht.
- Artikel 46 des Gesetzes von 2016 regelt die Zeichnungssteuer oder tax d'abonnement. Die bleibt unverändert bei 0,01 % des Nettoinventarwertes. Änderungen gibt es bei den Steuerbefreiungen:
  - Buchstabe b betrifft die Steuerbefreiung von Geldmarktfonds. Die Definition oder Umschreibung wird aus dem Gesetz gestrichen und durch einen Verweis auf die Zulassung als MMF



### Dokumente zu diesem beleuchtet:

- [Projet de loi no. 8183](#)



nach der Verordnung (EU) 2017/1131 vom 14. Juni 2017 über Geldmarktfonds ersetzt, um die Kohärenz zwischen dem Gesetz von 2016 und der Geldmarktfonds-Verordnung verbessern. Der Kreis der steuerbefreiten Geldmarktfonds dürfte dadurch nicht kleiner werden. Hier wird die nationale Begriffsbestimmung durch die harmonisierte Regelung der EU ersetzt, die bereits seit 2018 unmittelbar geltendes Recht ist. Kein Fonds darf in der EU als Geldmarktfonds gegründet, vertrieben oder verwaltet werden, wenn er nicht gemäß der Verordnung zugelassen wurde. Tendenziell sollte der Anwendungsbereich der Befreiungsklausel größer werden, weil die maximale Laufzeit der Instrumente von 12 Monaten durch 397 Tage ersetzt wird und die Anforderung, dass die gewichtete Restlaufzeit des Portfolios 90 Tage nicht überschreiten darf, entfällt.

- Der neue Buchstabe e in Absatz 2 gewährt die Steuerbefreiung auch für FIAR, die als ELTIF zugelassen sind.
- Absatz 4 entfällt, das ist eine Folgeänderung aus der Neuregelung für Geldmarktfonds.
- Das Gesetz von 2016 erhält einen neuen Artikel 49bis oder 49a. Der besagt, dass abweichend von Artikel 46, Absatz 1, Buchstabe a) des Gesetzes von 2013 die Anteile an FIAR von deren Manager in Luxemburg gemäß dem Gesetz von 2016 vertrieben werden dürfen. Das bewirkt, dass der Vertrieb von FIAR in Luxemburg nunmehr nach Gesetz von 2016 zulässig ist, also auch an sachkundige Anleger. Demgegenüber nimmt Artikel 46, Absatz 1, Buchstabe a) des Gesetzes von 2013 – der regelt den Vertrieb an Privatanleger – Bezug auf das Gesetz von 2010, also die Bestimmungen für Publikumsfonds. Die Rechtsunsicherheit wird durch den neuen Artikel 49a beseitigt. Der neu eingefügte Artikel 49bis stellt klar, dass Anteile an FIAR nach Maßgabe des Gesetzes von 2016 in Luxemburg an nicht-professionelle sachkundige Anleger vertrieben werden können.

### Podcast zu diesem beleuchtet:



### Gesetz von 2007

- Wie beim FIAR wird auch beim FIS der Mindestanlagebetrag von 125.000 Euro auf 100.000 Euro gesenkt.
- Die Vorschrift zur Ersetzung der Verwahrstelle eines FCP in Artikel 19 wird flexibler. Die bisherige gesetzliche Zweimonatsfrist wird durch einen Verweis auf die im Verwahrstellenvertrag vorgesehenen Bedingungen ersetzt; der Verwahrstellenvertrag muss für den Fall der Kündigung eine ausreichende Kündigungsfrist vorsehen, damit die Verwahrstelle ersetzt werden kann. Zudem wird festgelegt, dass, wenn nach Ablauf der Kündigungsfrist keine neue Verwahrstelle bestellt wird, das zuletzt als Verwahrstelle fungierende Institut alle Maßnahmen ergreifen muss, die für die ordnungsgemäße Wahrung der Interessen der Anleger erforderlich sind, im Grundsatz also weiter die Verwahrstellenfunktion wahrnimmt. Diese Verpflichtung gilt bis zum Abschluss der Liquidation, falls der FIS von der Liste der zugelassenen FIS (Entzug der Zulassung) gestrichen wird.
- In Artikel 20 gibt es eine Folgeänderung, die sich aus dem neuen Verweis auf den Verwahrstellenvertrag in Artikel 19 (b) ergibt.
- Wie beim FIAR wird die Frist bis zum Erreichen des Mindestkapitals von 12 auf 24 Monate verdoppelt (Artikel 21 für FCP, Artikel 27 für SICAV, Artikel 39 für die übrigen FIS, die weder FCP noch SICAV sind).



- Wie der SICAV-FIAR bekommt auch der SICAV-FIS eine Regelung, die für FCP-FIS in Artikel 11 bereits besteht, das Verbot der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, wenn die Verwahrstelle fehlt oder in eine Krise geraten ist (Artikel 28).
- Änderung der Vorschrift zur Ersetzung der Verwahrstelle eines SICAV-FIS in Artikel 36, die Änderungen entsprechen denen in Artikel 19 für den FCP-FIS.
- Artikel 46 betrifft die Auflösung und Liquidation eines FIS auf Betreiben der Behörden. Dort gibt es Änderungen beim Verfahren (Zusammenspiel zwischen Gericht, CSSF, commissaire de surveillance und Liquidator).
- Artikel 48 wird ergänzt um eine Regelung, wonach die letzte Verwahrstelle sich um die Wahrung der Interessen der Anleger kümmern muss, bis die Liquidation abgeschlossen ist (neuer Absatz 3). Die Änderung verankert insoweit die Verwaltungspraxis der CSSF im Gesetz.
- Artikel 68 regelt die Zeichnungssteuer oder tax d'abonnement für die FIS. Die Vorschriften werden gestrafft und geändert. Im Ergebnis wird es bei der tax d'abonnement für den SIF die gleichen Regelungen geben wie für den FIAR, einschließlich der Steuerbefreiung für ELTIF-FIS.

### Gesetz von 2013

Im Gesetz von 2013 gibt es neben Korrekturen und Aktualisierungen insbesondere von veralteten Verweisen Änderungen bei den Bestimmungen über die freiwillige Liquidation des AIFM, über den Entzug der Zulassung und die gerichtliche Liquidation von AIFM. Der Artikel 46 zum Vertrieb an Kleinanleger in Luxemburg und das Verhältnis zum Vertrieb an sachkundige Anleger wird geklärt und eine Regelung zum Einsatz von gebundenen Vermittlern eingeführt.

### Wie geht es weiter?

Wir werden den Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens verfolgen. Die nächsten Schritte sind derzeit noch nicht bei Luxemburger Abgeordnetenversammlung (Chambre des Députés) avisiert. Bei Fragen können Sie uns gerne kontaktieren.



**bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!**



**Dr. Carsten Bödecker**  
Partner . Steuerberater . Rechtsanwalt

Tel. +49 211 946847-51  
[carsten.boedecker@bepartners.pro](mailto:carsten.boedecker@bepartners.pro)



**Carsten Ernst**  
Partner . Steuerberater

Tel. +49 211 946847-52  
[carsten.ernst@bepartners.pro](mailto:carsten.ernst@bepartners.pro)



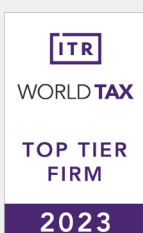
**Harald Kuhn**  
Partner . Rechtsanwalt

Tel. +49 211 946847-54  
[harald.kuhn@bepartners.pro](mailto:harald.kuhn@bepartners.pro)



**Alexander Skowronek**  
Partner . Steuerberater . Rechtsanwalt

Tel. +49 211 946847-62  
[alexander.skowronek@bepartners.pro](mailto:alexander.skowronek@bepartners.pro)



Bödecker Ernst & Partner mbB | Steuerberater . Rechtsanwälte  
Nordstraße 116-118 | 40477 Düsseldorf  
<https://www.bepartners.pro>

